

# Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2025	Münster, den 08.07.	Nr. 78
------	---------------------	--------

## Inhalt

Nr. 78	Amtliche Bekanntmachung – 44. Änderung Flächennutzungsplan Solarpark Alvern
--------	---

## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Munster

#### 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Alvern“

##### **Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 11.06.2025 (Az.: 61.21.016.038) gem. § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Munster am 20.03.2025 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alvern“ genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alvern“ umfasst eine ca. 8,8 ha große Fläche, welche sich ca. 520 m nordöstlich der Ortslage von Alvern, einer Ortschaft der Stadt Munster, befindet.

Im Bereich der Flurbezeichnung „Tannenkamp“ (Gemarkung Alvern, Flur 4) umfasst der räumliche Geltungsbereich die Flurstücke 7/22, 7/20, 58/3, 7/18 58/4, 7/16 und 58/5. Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden, Osten und Westen: durch eine nicht näher zu bestimmende Linie in der freien Feldflur
- Im Süden: durch einen großen Forstbestand.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist in den nachstehenden Lageplänen unmaßstäblich dargestellt:

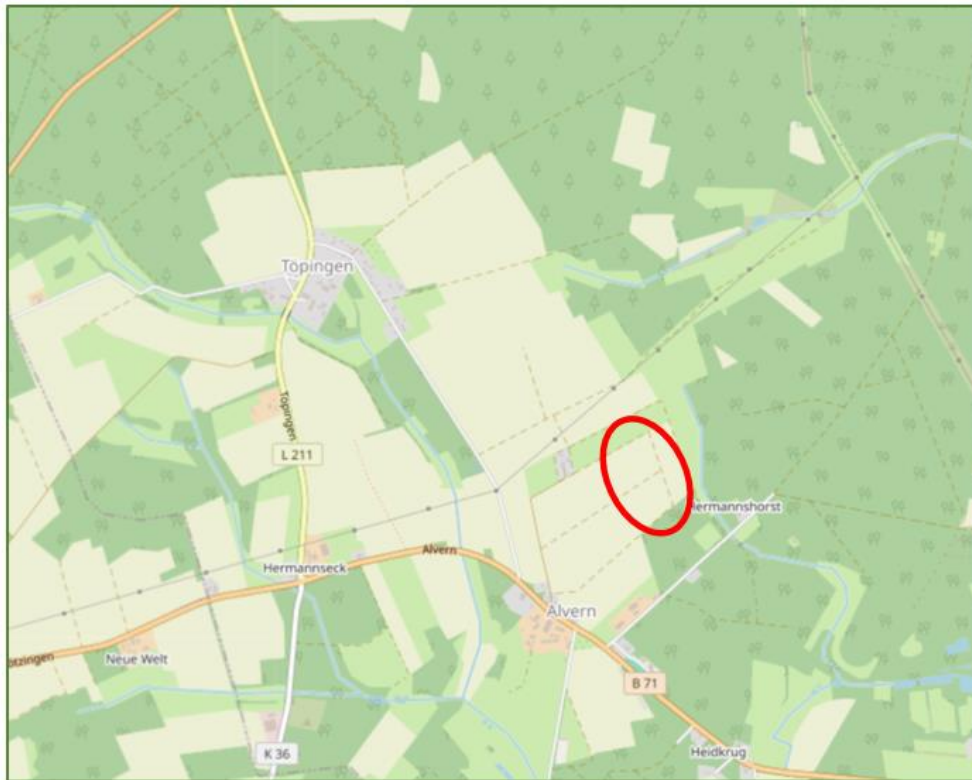


Abbildung: „Lage im Raum“ (Quelle: OpenStreetMap)

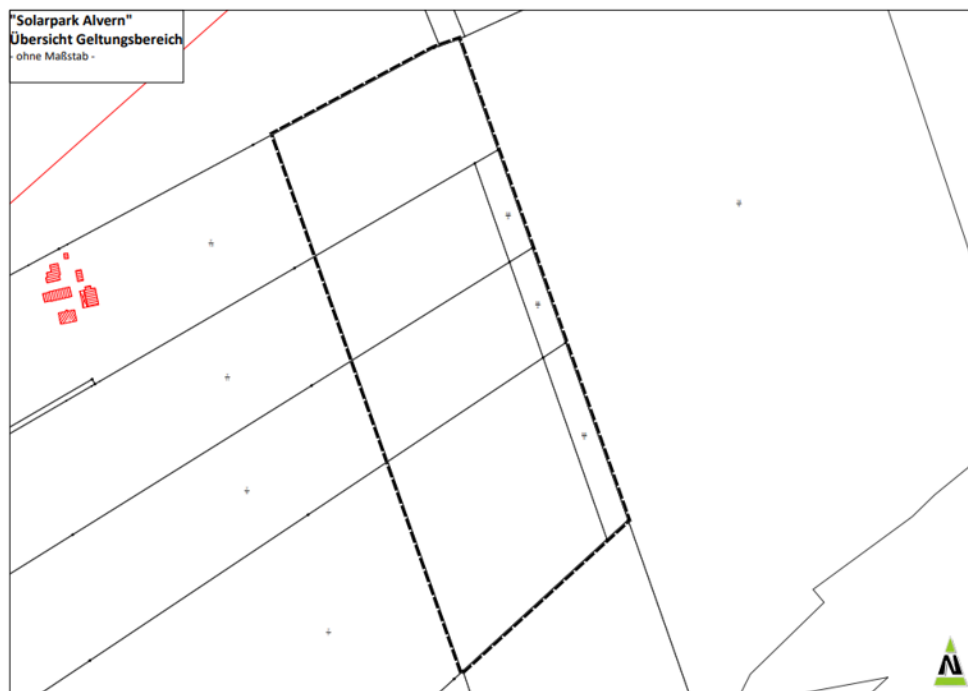


Abbildung: „Geltungsbereich der FNP-Änderung“

**Ziel und Zweck der Planung** ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 8,8 ha in der Ortschaft Alvern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alvern“ wirksam.** Jedermann kann die 44.

Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alvern“ zusammen mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Munster, Fachbereich 3, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, während der Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Munster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemachten worden sind.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alvern“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse [www.munster.de](http://www.munster.de) unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Flächennutzungsplan“ eingestellt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse [www.munster.de](http://www.munster.de) unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Bekanntmachung Bauleitpläne“.

Munster, den 08.07.2025

**Stadt Munster  
Der Bürgermeister**

**Gez. Ulf-Marcus Grube**